PLANZEICHNUNG TEIL A

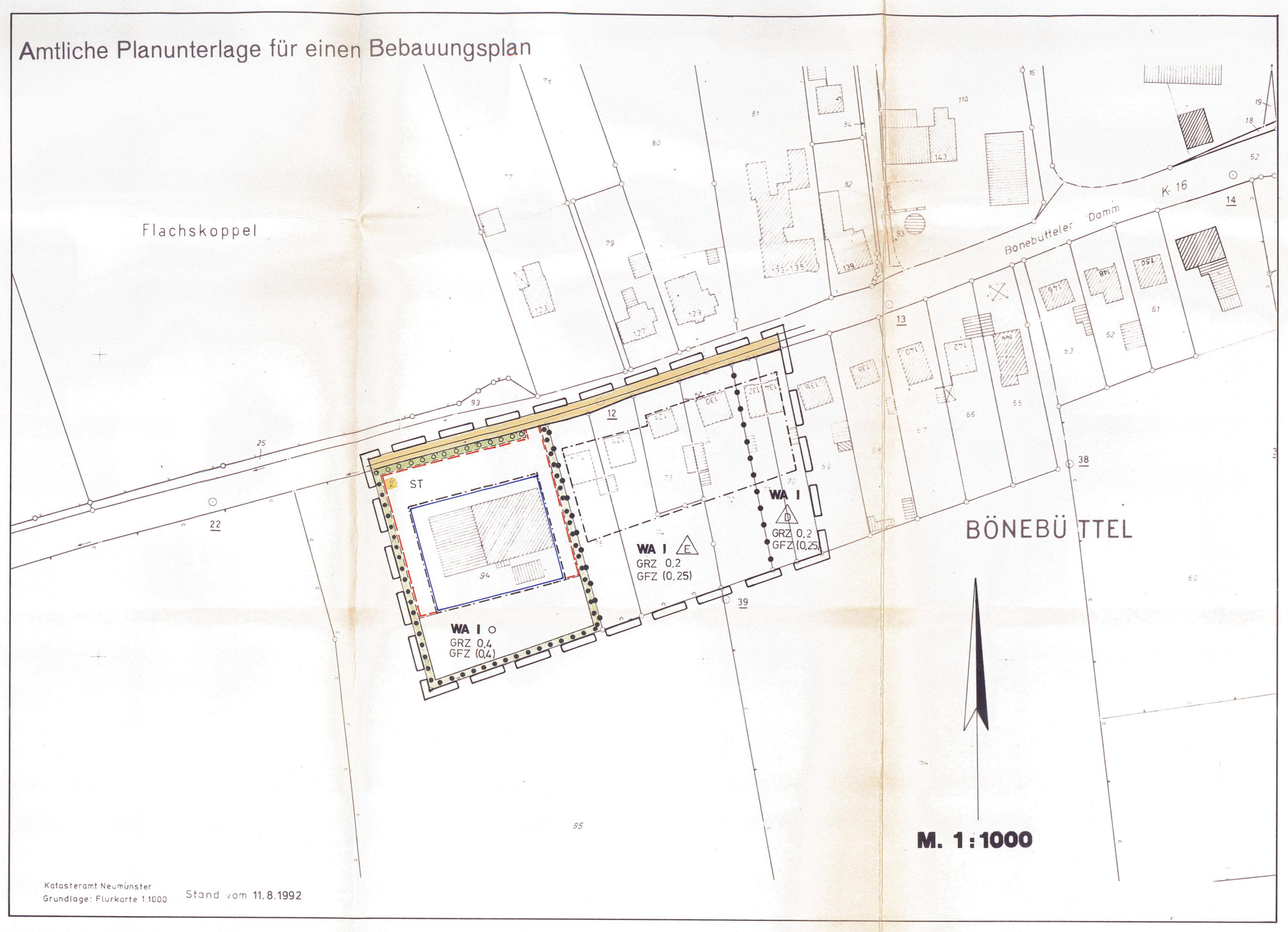

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1.1 BauGB § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschoßflächenzahl	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1.2 BauGB § 22 und 23 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	
D	nur Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1.11 und 6 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	VERSORGUNGSANLAGEN	
	Flächen für Versorgungsanlagen Trafostation	§ 9 Abs. 1.12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	zu erhaltender Knick	§ 9 Abs. 1.25b BauGB
	gepl. Knick	§ 9 Abs. 1.25a BauGB
	II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs. 1.4 und 22 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen	§ 9 Abs. 5 BauNVO
ST	Stellplätze	

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	vorh. Grundstücksgrenze
	vorh. Gebäude
75	Flurstücksnummer

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

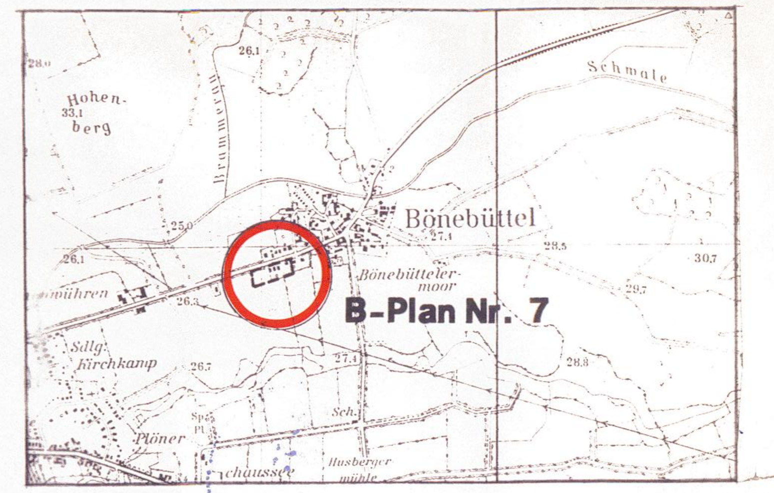

TEXT TEIL B

Der Text des Ursprungplanes gilt unverändert weiter.

SATZUNG DES AMTES BOKHORST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 BÖNEBÜTTEL VOM FLURSTÜCK NR. 70 BIS ZUM FLURSTÜCK NR. 94

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 25. November 1993 . Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB ~~und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Plön~~ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Berichtigt: 12.9.1994

AMT BOKHORST KRS. PLÖN 2

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Amtsausschusses vom 15.2.1993 ——— . Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom~~ ——— ~~bis zum~~ ——— ~~durch den~~ Abdruck i~~n der~~ ——— im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Bokhorst am 20. Februar 1993 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ vom 4.3.1993 - 1.4.1993 durchgeführt worden.
Auf Beschluß des Amtsausschusses vom ——— ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2.3.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
Berichtigt: 28. Juni 1994

4. Der Amtsausschuß hat am 19 Mai 1993 den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. Juni 1993 bis zum 28. Juli 1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20. Juni 1993 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Bokhorst ~~in ——— / in der Zeit vom ——— bis zum~~ ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Berichtigt: 1. August - 1. September 1994
Amtliches Bekanntmachungsblatt: 5. Juli 1994

6. Der Amtsausschuß hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am ——— entschieden.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ——— bis zum ——— während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslagefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ——— in ——— / in der Zeit vom ——— bis zum ——— durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Berichtigt: 12.9.94

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25. November 1993 vom Amtsausschuß als Satzung beschlossen.
Berichtigt: 12.9.94
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß des ~~Gemeindevertretung~~ Amtsausschusses vom 25. November 1993 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

Schillsdorf, den 27. Dezember 1993

Berichtigt: 14. September 1994

Amtsvorsteher

AMT BOKHORST KRS. PLÖN 2

9. Der katasteramtliche Bestand am 11. 08. 92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 26. 08. 93

KATASTERAMT NEUMÜNSTER 2

Leiter des Katasteramtes
Regierungsvermessungsdirektor

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Plön hat am 19.12.1994 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
~~Außerdem hat der Landrat des Kreises Plön die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.~~

Schillsdorf, den 22.12.1994

AMT BOKHORST KRS. PLÖN 2

Amtsvorsteher

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 22.12.1994

AMT BOKHORST KRS. PLÖN 2

Amtsvorsteher

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, ~~die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 5. Januar 1995 (vom ——— bis zum ———) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am .... in Kraft getreten.

Schillsdorf, den 9.1.1995

AMT BOKHORST KRS. PLÖN 2

Amtsvorsteher

Planverfasser: Ing.-Büro Vollmers + Vick, Kurhausstr. 70, 2360 Bad Segeberg